

**Verordnung
des Landratsamtes Tirschenreuth über das Wasserschutzgebiet für
die Tiefbrunnen III (Fl.Nr. 1679, Gemarkung Waldershof) und
IV (Fl.Nr. 1888, Gemarkung Waldershof) in der Stadt Waldershof
und in der Gemeinde Pullenreuth (Landkreis Tirschenreuth)
für die öffentliche Wasserversorgung der
Städte Marktredwitz und Waldershof**

Vom 09.11.2004 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 47 vom 20.11.2004) in der vom 21.11.2004 an gültigen Fassung

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert mit Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl I S. 2), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Marktredwitz und Waldershof wird in der Stadt Waldershof und in der Gemeinde Pullenreuth das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereichen (Zonen I)
- 5 engeren Schutzzonen (Zonen II a bis II e)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

2) Die Grenzen des Schutzgebietes (weitere Schutzzone) sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Tirschenreuth und in den Gemeindekanzleien der Stadt Waldershof und der Gemeinde Pullenreuth niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Wasserschutzgebiet V

Mak.-Waldershof

1210-2

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktrechwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------|---|--|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen | | | |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | verboten, mit den in Anl. 3 genannten Ausnahmen | verboten wie Nr. 1.2 |
| 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern | verboten | verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01. Nov. bis 15. Febr. - auf Ackerland vom 01. Nov. bis 15. Febr. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | | |
| 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter |
| 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen |

Wasserschutzgebiet V
Mak.-Waldershof
1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktredwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------|---|---|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | v e r b o t e n | | verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt |
| 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter |
| 1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | v e r b o t e n | - verboten, ausgenommen Ballensilage - verboten in Zonen II a - II e | verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung |
| 1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1 |
| 1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 | v e r b o t e n | | - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird |
| 1.11 Beweidung | v e r b o t e n | | ---- |
| 1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | v e r b o t e n | verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | |
| 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | v e r b o t e n | | |
| 1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | v e r b o t e n | | verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet |
| 1.15 Nasskonservierung von Rundholz | v e r b o t e n | | --- |
| 1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |

Wasserschutzgebiet V

Mak.-Waldershof

1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktredwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------|---|-------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen | |
| 1.19 Kahlschlag größer als 2.500 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (Rodung) | v e r b o t e n | | |
| 1.20 Winterfurchen | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen, wenn boden- und fruchtfolgebedingt unvermeidbar, dann erst ab 15.Okt. | |
| 1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | ---- | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich | |
| 2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt) | | | |
| 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbaue und Torfstiche | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. | |
| 2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen | v e r b o t e n | | |
| 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
| 3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |

Wasserschutzgebiet V Mak.-Waldershof 1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Markttredwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------|------------------------------|--|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 |
| 3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist |
| 3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) |
| 3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes | v e r b o t e n | | |
| 3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | v e r b o t e n | | |
| 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | | |
| 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter |
| 4.4 Ausbringen von Abwasser | v e r b o t e n | | |

Wasserschutzgebiet V

Mak.-Waldershof

1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktredwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------|---|--|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer |
| 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau | | | |
| 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II |
| 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden | v e r b o t e n | | |
| 5.4 Bade- u. Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | v e r b o t e n | | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 |

Wasserschutzgebiet V Mak.-Waldershof 1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktred- witz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|------------------------------|--|---|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | <ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserent-sorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschieß-anlagen |
| 5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen | v e r b o t e n | | <ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport |
| 5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 5.9 Militärische Übungen durchzuführen | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen | |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | ---- |
| 5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | v e r b o t e n | | |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen bis zu 3 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen | |
| 5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | v e r b o t e n | | |
| 5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) | v e r b o t e n | verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird | |
| 5.15 Beregnung | v e r b o t e n wie Nr. 1.14 | | |

Wasserschutzgebiet V

Mak.-Waldershof

1210-2

| § 3 der Schutzgebietsverordnung für die WV Marktredwitz/Waldershof, Br. 3 und 4 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|---|------------------------------|--|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 6. bei baulichen Anlagen allgemein | | | |
| 6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | v e r b o t e n | | |
| 7. Dolinen | Im Bereich von bestehenden und künftig auftretenden Dolinen sind sämtliche Handlungen im Sinne des vorstehenden Kataloges verboten. Erläuterung s. Anlage 3 | | |
| 8. Betreten | v e r b o t e n | | --- |

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Tirschenreuth kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn:

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Tirschenreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Tirschenreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Eigenüberwachung

Die seit 20.09.1995 geltende Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) ist zu vollziehen, insbesondere Anhang 1, Teil 3: Schutzgebiete.

§ 8

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Tirschenreuth und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Tirschenreuth und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 9

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

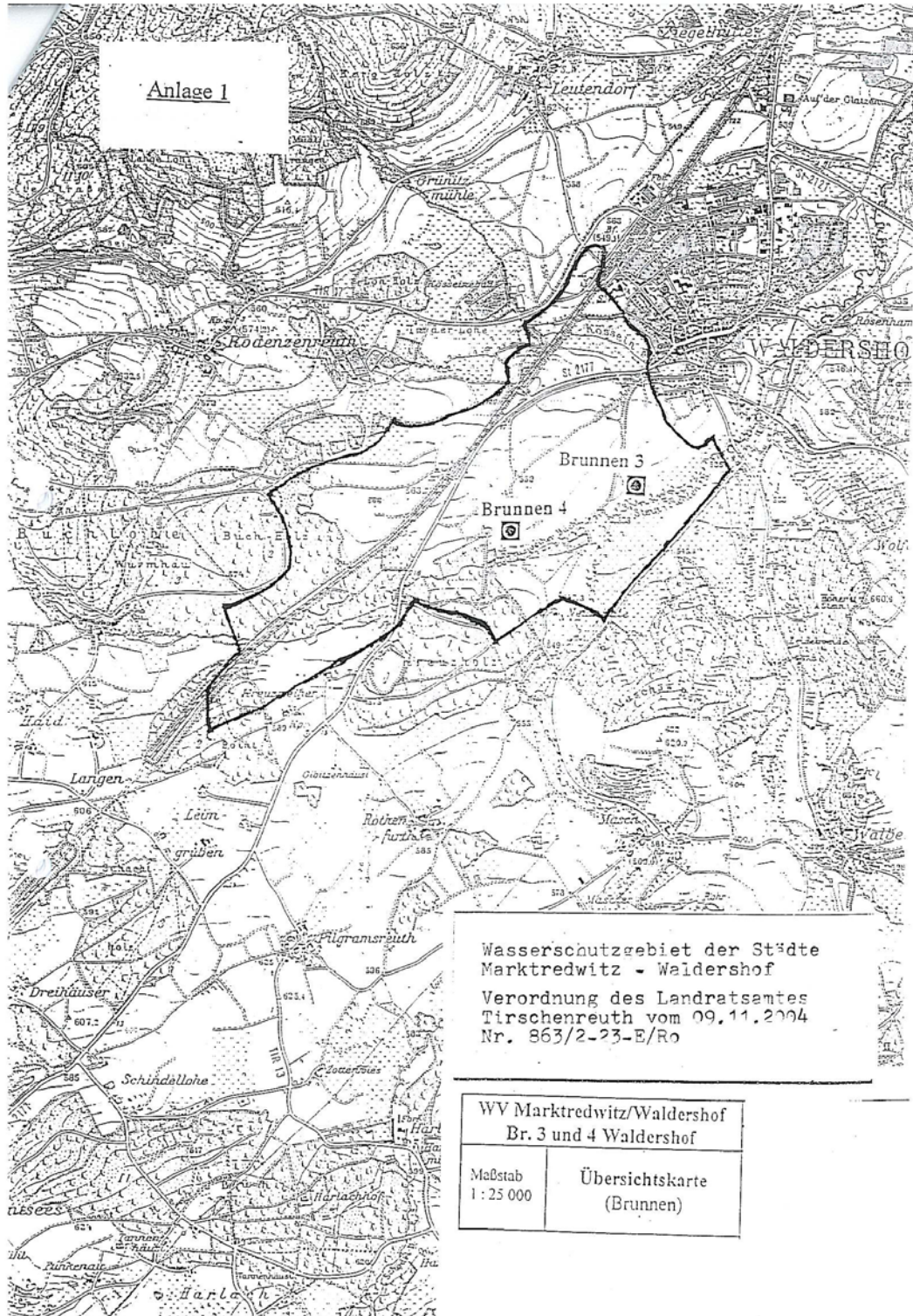
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Schutzgebietsverordnung vom 25.05.1976 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 04.06.1976), geändert mit Verordnung vom 02.07.1986 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 03.10.1986), außer Kraft.

Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen III (Fl.Nr. 1679, Gemarkung Waldershof) und IV (Fl.Nr. 1888, Gemarkung Waldershof) in der Stadt Waldershof und in der Gemeinde Pullenreuth (Landkreis Tirschenreuth) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktredwitz und Waldershof



Wasserschutzgebiet V

Mak.-Waldershof

1210-2

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | |
|------------------------------|-------|---------------------------|
| - Milchkühe | 40 | Stück (1 Stück = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 | Stück (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 | Stück (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 | Stück (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3500 | Stück (1 Stück = 1,14 DE) |
| - sonstiges Mastgeflügel | 10000 | Stück (1 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstätte nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstätte nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freifläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche fortwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

**Wasserschutzgebiet V
Mak.-Waldershof
1210-2**

**Anlage 3
zum Katalog der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen im
Wasserschutzgebiet der Brunnen 3 und 4 Waldershof**

Nr. 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist:

Ein **vollständig-ganzjähriges** Verbot der Ausbringung von Gülle, Jauche und Festmist im Bereich der Engeren Schutzzone gilt auf den wie folgt gekennzeichneten Teilflächen:

WIIa, WIIb, WIIc, WIId, WIIe

Auf **allen übrigen** Grundstücken der Engeren Schutzzone ist das Verbot mit folgenden **Ausnahmen** versehen:

Erlaubt ist die Düngung mit Gülle, Jauche und Festmist zur Aussaat und zu wachsenden Beständen ab März bis Ende Juni.

Bei Dauergrünland darf Düngung mit Gülle, Jauche und Festmist bis nach dem zweiten Schnitt erfolgen, danach nicht mehr.

Die ausgebrachten Düngermengen auf Grünland sind hierbei begrenzt auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff pro ha/Jahr; dies entspricht 20 cbm Rindergülle oder 15 cbm Schweinegülle pro ha/Jahr.

Nr. 7 Dolinen:

Dolineneinbrüche sind grundsätzlich dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung anzuzeigen. Im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung wird dann das weitere Vorgehen festgelegt.